

Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2013

Nr. 2013/649

Einwohnergemeinde Zullwil: Untersuchung Kehrichtdeponie Rebenfluh / Beitrag aus dem Altlastenfonds

1. Ausgangslage

- 1.1 Dr. Jost Schweizer, beratender Geologe, Ettingen, hat die technische Voruntersuchung der Kehrichtdeponie „Rebenfluh“ in der Einwohnergemeinde Zullwil durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Bericht vom 16. Juni 2012 festgehalten.
- 1.2 Mit Schreiben vom 11. März 2013 beantragt die Einwohnergemeinde Zullwil die Rückvergütung von 35 % der Kosten für die technische Voruntersuchung in der Höhe von Fr. 3'564.00 (inkl. MwSt.).

2. Erwägung

- 2.1 Gemäss § 141 Buchstabe b des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) i.V. mit § 22 Buchstabe c der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (BGS 712.14) betragen die Beitragssätze 35 % für Beiträge aus dem Altlastenfonds für Kosten der Voruntersuchung, Detailuntersuchung, Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, Sanierung und Überwachung von belasteten Standorten, auf welchen zu wesentlichen Teilen Siedlungsabfälle abgelagert worden sind.
- 2.2 Bereits die historische Voruntersuchung der Kehrichtdeponie „Rebenfluh“ in der Einwohnergemeinde Zullwil durch die Holinger AG, Dornach, hatte ergeben, dass der ehemalige Steinbruch „Rebenfluh“ ab Anfang der 1960er Jahre zur Ablagerung von gemeindeeigenem Hauskehricht, Sperrgut und Grüngut genutzt wurde. Seit den 1980er Jahren (genauer Zeitpunkt unbekannt) wurden in der ehemaligen Grube keine Siedlungsabfälle mehr abgelagert. Bis 1996 wurde anschliessend Aushub- und Abbruchmaterial eingelagert und ab 1996 nur noch unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale. Aufgrund der Resultate der historischen Untersuchung und den vorhandenen Fotos des Deponieinhaltes kann davon ausgegangen werden, dass der Inhalt der Kehrichtdeponie „Rebenfluh“ (Standort Nr. 22.132.0002A) zu einem wesentlichen Teil aus Siedlungsabfällen besteht. Die Voraussetzungen für einen Beitrag von 35 % an die Kosten der technischen Voruntersuchung sind erfüllt. Die Kosten für die technische Voruntersuchung betragen insgesamt Fr. 3'564.00 (inkl. MwSt.). Der Einwohnergemeinde Zullwil wird ein Betrag von Fr. 1'247.40 aus dem Altlastenfonds ausbezahlt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 141 Buchstabe b und § 142 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie § 22 Buchstabe c der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds (BGS 712.14)

- 3.1 Der Einwohnergemeinde Zullwil wird an die Kosten der technischen Voruntersuchung von insgesamt Fr. 3'564.00 (inkl. MwSt.) ein Beitrag von 35 %, d.h. Fr. 1'247.40 aus dem Altlastenfonds geleistet.
- 3.2 Das Amt für Umwelt wird den Betrag von Fr. 1'247.40 im zweiten Quartal 2013 aus dem Altlastenfonds bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert von 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (hpk; Standortdossier 22.132.0002A)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Konto Nr. 3632000 / 007 / A 30004)
Kantonale Finanzkontrolle
Einwohnergemeinde Zullwil, Gemeindeverwaltung, Salweidstrasse 214, 4234 Zullwil (**Ein-
schreiben**)